

EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT

70012 STUTTGART, 2021-03-01

POSTFACH 10 13 42

Telefon 0711 2149-0

Sachbearbeiter - Durchwahl

Herr Bernhard Kolb - 231

E-Mail: Bernhard.Kolb@elk-wue.de

AZ 30.00 Nr. 30.01-03-V43/8a.1

An die
Ev. Pfarrämter,
die gewählten Vorsitzenden der
Kirchengemeinderäte und der Kirchenbezirkssynoden
über die Ev. Dekanatämter
- Dekaninnen und Dekane sowie
- Schuldekaninnen und Schuldekane –
Kirchlichen Verwaltungsstellen

Änderung der Kirchengemeindeordnung und anderer Regelungen zur Erweiterung der Möglichkeiten, Entscheidungen im schriftlichen Verfahren herbeizuführen und zur Zulässigkeit einer audiovisuellen Teilnahme an Sitzungen

Anpassung an die Anforderungen der Coronavirus (COVID-19) – Krise
Anordnung nach § 29 Satz 2 KGO

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf das Rundschreiben des Oberkirchenrats AZ 30.00 Nr. 30.01-03-V27/8a.1 vom 18. März 2020 wird Bezug genommen.

Der Geschäftsführende Ausschuss der Landessynode hat erneut am 5. Februar 2021 gemäß § 29 Abs. 1 Kirchenverfassungsgesetz eine Änderung und Ergänzung von § 29 Kirchengemeindeordnung und anderen Regelungen angeordnet.

Danach kann der Oberkirchenrat zur Abwendung drohender Gefahren anordnen, dass auch sonstige Gegenstände, also nicht nur solche „einfacher Art“, im schriftlichen oder textförmlichen (E-Mail oder Telefax oder SMS) Verfahren beschlossen werden können. Wenn diese Voraussetzungen vorliegen. Aufgrund der derzeitigen Corona-Situation ist die Voraussetzung für die Anordnung gegeben.

Der Oberkirchenrat hat eine Handreichung zur Durchführung von Abstimmungen im Kirchengemeinderat und der Bezirkssynode sowie einer Briefwahl zur Verfügung gestellt. Diese ist unter der folgenden Adresse auf der Internetseite der Landeskirche abrufbar:

<https://www.elk-wue.de/corona#collapse-24702>

Die vorstehenden Regelungen gelten über Nr. 1 Satz 8 AVO PfstBG auch für die Besetzung von Pfarrstellen. Allerdings ist ihre Geltung durch die gesetzliche Regelung



eingeschränkt. Danach gelten sie nicht für Entscheidungen nach § 2 Absätze 3 und 4 PfstBG. Das heißt, dass über die Besetzung von Pfarrstellen nicht im schriftlichen Verfahren entschieden werden kann. Dagegen kann das Besetzungsgremium seine Beteiligungsrechte, wie sie beispielsweise in § 1 Abs. 1a PfstBG vorgesehen sind auf diese Weise wahrnehmen. Auch andere Entscheidungen, die der eigentlichen Besetzung vorausgehen, wie die Entscheidung über den Vorsitz im Besetzungsgremium oder über das Benennungsverfahren, das nach § 2 Abs. 5 a PfstBG zur Anwendung kommen soll, können so getroffen werden. Der Oberkirchenrat kann allerdings eine Ausnahme von der Beschränkung der Anwendbarkeit des § 29 Kirchengemeindeordnung zulassen.

Die Anordnung nach § 29 KGO wird hiermit getroffen. Darüber hinaus wird für die Anwendbarkeit von § 29 Kirchengemeindeordnung im Rahmen des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes angeordnet, dass eine Entscheidung im schriftlichen Verfahren auch dann zulässig ist, wenn es sich um die Besetzung von Gemeindepfarrstellen handelt und die Bewerbungsfrist nach Nr. 4 Satz 5 ff. AVO PfstBG verkürzt wurde. Dies gilt auch, wenn über die Besetzung von Dekan- oder Schuldekanstellen im Benennungsverfahren erfolgen soll.

Neben der Änderung von § 29 Kirchengemeindeordnung beschloss der Geschäftsführende Ausschuss auch eine Ergänzung von § 21 Kirchengemeindeordnung. Danach reicht auch eine audiovisuelle Teilnahme an Sitzungen aus, wenn die oder der Vorsitzende des Kirchengemeinderats dies im Rahmen der Einladung zur Sitzung vorsieht. Diese Bestimmung wurde dahingehend ergänzt, dass die technischen Voraussetzungen bei öffentlichen Sitzungen auch für die Öffentlichkeit gegeben sein müssen.

Nähere Einzelheiten hierzu finden Sie ebenfalls unter <https://www.elk-wue.de/corona#collapse-24702>. Hier sind auch entsprechende Leitlinien für digitale Gremiensitzungen sowie die technische Anleitung zur Durchführung entsprechender audiovisueller Sitzungen abrufbar, die regelmäßig aktualisiert werden. Es empfiehlt sich daher sich regelmäßig auf der Corona-Seite der Landeskirche über die neusten Veränderungen zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Werner
Direktor